

Außerordentliche Beilage

zu

Nr. 9 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 27. Februar 1895.

A u w e i s u n g

betreffend die örtliche Erhebung der direkten Staatssteuern und Renten.

Art. 1.

1. Vom 1. April 1895 ab liegt die örtliche Erhebung der Einkommensteuer, der Ergänzungsteuer, der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, der Fortschreibungsgebühren, der Grundsteuerentschädigungs-, Domänen- und Rentenbankrenten, sowie die Abführung der erhobenen Beträge an die Staatskasse den Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken ob.

2. Ausnahmsweise kann die Einzelerhebung der Einkommen- und Ergänzungsteuer gewisser Zahlungspflichtiger, sowie der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen der Kreisasse übertragen werden.

Art. 2.

1. Die Orts-Hebestelle führt ein Hebebuch nach dem anliegenden Muster I.

2. In das Hebebuch sind sämtliche dem Staate gebührende Abgabenarten, also auch die Fortschreibungsgebühren, aufzunehmen. (Spalten 3 bis 10.)

3. In die Spalten 11 bis 19 wird die Steuermahne ohne Trennung nach Steuer- u. Arten eingetragen.

4. Das Hebebuch muß zwei besondere Abtheilungen A. und B. enthalten.

5. In der Abtheilung A. sind die etwaigen Reste aus Vorjahren nachzuweisen, also auch diejenigen Gewerbebescheine, welche im vorherigen Rechnungsjahre nicht eingelöst worden sind. (i. Art. 15 Nr. 3.).

6. Unter Abtheilung B. sind in besonderem Abschnitte 1 die veranlagten Steuer- u. Beträge und in dem besonderen Abschnitt 2 die für das laufende Rechnungsjahr vorkommenden Zugänge aufzuführen.

Art. 3.

1. Sobald die Staatssteuerrolle bei der Hebestelle eingeht, werden in Abtheilung B 1 des Hebebuches unter fortlaufender Nummer in Spalte 2 Namen und Vornamen, Stand oder Gewerbe des Pflichtigen, in die Spalte 3 der Einkommensteuer-, in die Spalte 4 der Ergänzungsteuerbetrag eingetragen.

2. Behufs der Erhebung der Grundsteuerentschädigungs-, Domänen- und Rentenbankrenten erhält die Hebestelle Rentenheberollen zugefertigt.

3. Auf Grund dieser Rentenheberollen sind in den Spalten 7, 8, 9 des Hebebuches die Rentenbeträge, getrennt nach ihren Arten als Grundsteuerentschädigungs-, Domänen- und Rentenbankrenten und zwar bei den betreffenden Pflichtigen aufzuführen.

4. Sollte ein Rentenpflichtiger noch nicht unter Abtheilung B 1 aufgeführt stehen, so ist er in dieser Abtheilung hinter der letzten Eintragung auf folgender Linie besonders mit den Rentenbeträgen einzutragen.

5. Ebenso wird die Spalte 6 „Fortschreibungsgebühren“ auf Grund der der Hebestelle alljährlich zugehenden, die Fortschreibungsgebühren enthaltenden Hebeliste ausgefüllt.

Art. 4.

1. Nach erfolgter Eintragung der veranlagten Einkommensteuer- und Ergänzungsteuerbeträge, der Fortschreibungsgebühren, der Grundsteuerentschädigungs-, Domänen- und Rentenbankrenten unter Abtheilung B 1 werden die Spalten 3 bis 9 seitenweise aufgerechnet, die Seitensummen zusammengestellt und die sich hiernach ergebenden Schlusssummen mit den Schlusssummen der Staatssteuerrolle bezw. der Hebeliste von den Fortschreibungsgebühren und der Rentenheberollen verglichen. Etwaige Abweichungen zwischen den Schlusssummen sind zu beseitigen.

Muster I.

2. Hierauf ist die Spalte 10, welche die Summe der von jedem Pflchtigen nach der Veranlagung zu zahlenden Steuer- und Renten- zc. Beträge enthalten muß, auszufüllen und ebenfalls aufzurechnen.

Art. 5.

1. Die im Laufe des Rechnungsjahres an den Staatssteuern und Renten eintretenden Aenderungen hat die Hebestelle nach Maßgabe der ihr von den zuständigen Behörden zugehenden, schriftlichen Mittheilungen in das Hebebuch einzutragen und bei der Erhebung zu berücksichtigen.

2. Die Eintragung von Zugängen erfolgt in allen Fällen hinter dem Abschlusse der Abtheilung B 1 unter dem Abschnitt 2 „Zugänge“ unter neuen Nummern. Betrifft der Zugang einen Pflchtigen, der in dem Hebebuche bereits aufgeführt ist, so ist bei dem Zugange auf die laufende Nummer des Pflchtigen und bei dieser auf die Nummer des Zuganges zu verweisen.

3. Die Buchung der Abgänge und Ausfälle erfolgt in den Spalten 3 bis 9 unterhalb der Sollbeträge, möglichst mit rother Tinte, um dieselben bei der betreffenden Steuer- zc. Art ersichtlich zu machen, und außerdem in Spalte 20. Eine Aufrechnung der rothen Zahlen in den Spalten 3 bis 9 ist nicht erforderlich, da dieselbe in der Spalte 20 summarisch erfolgt.

4. Ein Fall eines Zuganges ist die Festsetzung von fünf und zwanzig Prozent Zuschlag zu der veranlagten Einkommensteuer auf Grund des § 30 des Einkommensteuergesetzes, ein Abgangsfall die Ermäßigung eines Steuerpflichtigen in der Einkommen- oder Ergänzungssteuer auf ein eingelegtes Rechtsmittel oder auf Grund des § 58 des Einkommen- oder § 39 des Ergänzungsteuergesetzes.

Veranlassung zu einem Ab- und Zugange ist bei der Einkommen- und Ergänzungssteuer insbesondere gegeben in dem Falle des Umzuges eines Pflchtigen nach einem anderen Orte des Inlandes. Sobald die Thatsache eines solchen Umzuges feststeht, stellt die Hebestelle des Abzugsortes auf Anweisung des Gemeinde-(Guts-) Vorstandes die weitere Erhebung der Einkommen- und Ergänzungssteuer von dem Pflchtigen ein und bucht den hierdurch eintretenden Abgang in dem Hebebuche in der oben (Abs. 3) vorgeschriebenen Weise.

Der Gemeinde-(Guts-) Vorstand des Abzugsortes ersucht unter Verwendung des als Muster II beigelegten Formulars den Gemeinde-(Guts-) Vorstand des Anzugsortes um die Uebernahme der Steuer. Letzterer ordnet die Erhebung der Steuer, welche von der Hebestelle des Anzugsortes als Zugang in das Hebebuch aufgenommen wird, an und übersendet dem Gemeinde-(Guts-) Vorstande des Abzugsortes die nach dem Muster III ausgestellte Bescheinigung.

Art. 6.

1. In der Abtheilung B 2 „Zugänge“ findet auch die Steuer von Gewerbebetriebe im Umherziehen Aufnahme.

2. Sobald der Hebestelle ein Gewerbebeschein überwießen wird, sind sogleich nach dem Eingange des Scheins unter fortlaufender Nummer in die Spalte 2 der Namen und Vornamen des Gewerbetreibenden, in die Spalte 5 der Steuerbetrag und in die Spalte 23 die Nummer des Gewerbebescheines einzutragen.

3. Die Gewerbebescheine sind von der Hebestelle stets unter Verschluss aufzubewahren. Jeder Gewerbebeschein darf nur gegen Erlegung des Steuerbetrages, auf welchen er lautet, ausgehändigt werden. Der eingezahlte Steuerbetrag und das Datum der Einzahlung werden in das Hebebuch Spalte 11 bis 19 eingetragen. Quittung über den Betrag wird auf dem Gewerbebescheine ertheilt. Ist der Pflchtige ein Ausländer, d. h. weder ein Preusse noch ein Angehöriger eines anderen deutschen Bundesstaates, so hat die Hebestelle darauf zu achten, daß der Pflchtige seinen Namen eigenhändig auf den Gewerbebeschein schreibt. Daß dies geschehen, ist seitens der Hebestelle auf dem Gewerbebescheine zu vermerken.

Art. 7.

1. In den Gemeinden (Gutsbezirken), welche jedem Pflchtigen zum Beginne des Steuerjahres einen Steuerzettel bisher ertheilt haben, auf welchem die von ihm zu zahlenden Staats-, Gemeinde- und Kreis kommunalabgaben aufgeführt sind und nach geleisteter Zahlung durch Ausfüllung der entsprechenden Spalten Quittung geleistet wird, mag es bei dem bisherigen Verfahren und bei dem Gebrauche des zu Steuerzetteln daselbst vorzugsweise benutzten Formulars sein Bewenden behalten.

2. Sofern aber auf einem Steuerzettel Einkommen- oder Ergänzungssteuerbeträge vermerkt sind, muß die Behändigung desselben in einem gehörig verschlossenen Umschlage erfolgen.

Muster II.

Muster III.

Bei Neueinführung von Steuerzetteln wird das anliegende Muster IV empfohlen, in welches auch die Gemeinde- und Kreis Kommunalabgaben, wie in dem Musterformular vorgesehen, aufgenommen werden können.

Art. 8.

1. Die Einkommen- und die Ergänzungssteuer sind von den Pflichtigen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres, spätestens also am 16. Mai, 16. August, 15. November und 14. (im Schaltjahr 15.) Februar an die Hebestelle zu entrichten. Vorauszahlungen sind bis zum vollen Jahresbetrage zulässig. Durch die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Veranlagung wird die vorläufige Zahlung der veranlagten Steuern nicht aufgehoben; dieselbe muß nielmehr vorbehaltlich der Erstattung des etwa zu viel gezahlten zu den Fälligkeitsterminen erfolgen.

2. Die sonstigen, der Staatskasse gebührenden Beträge: Grundsteuerentschädigungs-, Domänen- und Rentenbankrenten und die Fortschreibungsgebühren sind gleichzeitig mit den genannten Staatssteuern zu erheben, die Fortschreibungsgebühren ganz im ersten Vierteljahre.

3. Die Domänen- und die Rentenbankrenten sind monatlich, die Grundsteuerentschädigungsrenten vierteljährlich postnumerando fällig.

Art. 9.

1. Die Hebestelle kann zu der Abfertigung derjenigen Pflichtigen, welche die geschuldeten Beträge persönlich abführen wollen, bestimmte Hebetermine festsetzen.

Auch im Falle solcher Ansetzung von Hebetermine ist die Hebestelle aber verpflichtet, Geldbeträge, welche von den Pflichtigen außerhalb dieser Termine ihr angeboten werden, anzunehmen.

2. Die anberaumten Termine sind ortsüblich bekannt zu machen. Sind Steuerzettel eingeführt (Art. 7), so sind die Termine auf der ersten Seite der Zettel zu vermerken.

Art. 10.

1. Ueber jede erfolgende Einzahlung hat die Hebestelle dem Einzahlenden unaufgefordert eine den Gegenstand und den Betrag, sowie Ort und Tag der Zahlung ergebende und gehörig unterschriebene Quittung zu ertheilen.

2. Sogleich bei der Vereinnahmung des Geldbetrages hat die Hebestelle die Einzahlung in das Hehebuch nach Maßgabe der für die Aufnahme des Datums und der Vierteljahrszahlungen vorgesehenen Spalten einzutragen.

Art. 11.

1. Am Schlusse jedes Vierteljahres wird die betreffende Vierteljahrspalte des Hehebuchs — am Schlusse des ersten Vierteljahrs also die Spalte 12, am Schlusse des zweiten Vierteljahrs die Spalte 14, am Schlusse des dritten Vierteljahrs die Spalte 16 — und zwar für die Abtheilung A. „Reste aus Vorjahren“ besonders aufgerechnet.

2. Die Eintragungen in den Vierteljahrspalten unter Abtheilung B. Abschnitt 1 und 2 sind zusammen aufzurechnen.

3. Am Jahreschlusse wird die Spaltenpalte des Hehebuchs (Spalte 19) bei jedem Pflichtigen ausgefüllt und demnächst die Spalte für das vierte Vierteljahr (Spalte 18) und die ebengenannte Spaltenpalte (Spalte 19) aufgerechnet.

Die Aufrechnung erfolgt seitenweise, die Abschlüsse der Seiten werden am Schlusse jeder Abtheilung zusammengestellt.

4. Ebenso hat am Jahreschlusse die Aufrechnung der Spalten 3 bis 9 und 20 bis 22 zu erfolgen.

5. Die Beträge der Spalten 19, 20 und 21 müssen zusammen den Betrag der Spalte 10 ergeben.

6. Den Schlusssummen der Abtheilung B. (Abschnitt 1 und 2) sind die Schlusssummen der Abtheilung A. hinzuzufügen, beide Schlusssummen darauf aufzurechnen, so daß die Gesamtsollennahme bzw. die Gesamttisteinnahme ersichtlich wird.

Art. 12.

1. Die für die Staatskasse erhobenen Steuern, Renten und Fortschreibungsgebühren sind spätestens fünf Tage vor Ablauf eines jeden Vierteljahrs nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und Reste von der Hebestelle an die Kreis-kasse abzuführen.

2. Die Regierung behält sich vor, Tage und Stunden für die Abfertigung von Erhebern gewisser Gemeinden (Gutsbezirke) bei der Kreis-kasse zu bestimmen und ebenso die Abhaltung auswärtiger Termine seitens der Rentmeister für bestimmte Gemeinden (Gutsbezirke) anzuordnen.

3. Für die pünktliche Innehaltung der Abführungstermine seitens der Hebestelle ist der Gemeinde- (Guts-) Vorstand persönlich verantwortlich.

4. Die Rentmeister sind beauftragt, die Hebestellen sowohl, wie die Gemeinde- (Guts-) Vorstände zu der rechtzeitigen Ablieferung der Beträge und der pünktlichen Innehaltung der Termine und zu dem Nachweise der Unbeibringlichkeit etwaiger Reste anzuhalten.

Art. 13.

Ueber jede Ablieferung ist nach dem beigelegten Muster V in zweifacher Ausfertigung ein Lieferzettel aufzustellen. Das eine Exemplar des Lieferzettels erhält die Hebestelle, mit Quittung versehen, von der Kreiskasse zurück.

Art. 14.

Die an die Kreiskasse abgelieferten Beträge werden auf der letzten Seite des Hebebuchs vermerkt. Die Eintragungen erfolgen in die vier Vierteljahresspalten nach Maßgabe der aus dem Formular ersichtlichen Mustereinträgung.

Art. 15.

1. Bei jeder Ablieferung sind die noch nicht eingelösten Wandergewerbescheine der Kreiskasse vorzulegen. Bei Ablieferung der Gelder durch die Post ist eine Bescheinigung des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes dahin beizufügen,

daß am Tage der Ablieferung Stück nicht eingelöste Wandergewerbescheine im Gesamtwerthe von Mark sich in dem Gewahrsam der Hebestelle befinden haben.

2. Die am 31. Dezember noch nicht eingelösten Wandergewerbescheine für das abgelaufene Kalenderjahr sind der Kreiskasse zurückzugeben. Die Abgangstellung der Beträge dieser Wandergewerbescheine erfolgt — wie im Art. 5 Abs. 3 für die Abgänge und Ausfälle im Allgemeinen vorgeschrieben — in Spalte 5 unterhalb der Sollbeträge mit rother Tinte und außerdem in Spalte 20.

3. In die Spalte 21 des Hebebuchs erfolgt die Eintragung der Beträge derjenigen Gewerbescheine, welche bis zum Schlusse des Rechnungsjahres nicht eingelöst worden sind und darum in das nächstjährige Hebebuch übernommen werden müssen.

Art. 16.

Hat eine Gemeinde (Gutsbezirk) für Rechnung der Kreiskasse auf deren Anweisung Zahlungen geleistet, so liefert die Hebestelle bei der nächsten Ablieferung eine entsprechend niedrigere Summe an die Kreiskasse ab. Die durch die Quittungen der Geldempfänger belegten Beträge behandelt die Hebestelle bei ihren Buchungen als baar abgeliefertes Geld. Auf der Rückseite des Lieferzettels sind die gezahlten Beträge näher zu bezeichnen.

Art. 17.

1. Bleibt ein Pfllichtiger mit der Zahlung der Staatssteuern, Renten zc. im Rückstande, so erfolgt die Beitreibung des geschuldeten Betrages im Verwaltungsverfahren nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1879 (Ges.-S. S. 591) und der zu derselben ergangenen Ausführungsanweisung vom 15. desselben Monats (Beilage zum Amtsblatt Nr. 50 für 1879). Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand fungirt hierbei als die zu der Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständige Vollstreckungsbehörde.

2. Hat jedoch eine Gemeinde (ein Gutsbezirk) zum Zwecke der Erhebung der Beträge selbstständige Beamte angestellt, so bilden diese die Vollstreckungsbehörde.

Art. 18.

1. Nach Ablauf des für die Einzahlung der Steuern zc. bestimmten Zeitpunktes hat die Hebestelle ein Verzeichniß der verbliebenen Reste aufzustellen. Wegen der letzteren ist gemäß der obengenannten Verordnung das Erforderliche zu veranlassen.

2. Die Annahmung darf erst erfolgen nach Eintritt der oben (Art. 8) bezeichneten Fälligkeitstermine, hinsichtlich der Grundsteuerentschädigungsrenten indessen erst, nachdem die Regierung dieselben — sei es in dem unter der Heberolle befindlichen Festsetzungs-Vermerke, sei es in besonderer Verfügung — für beitreibbar erklärt hat

3. Die Zustellung der Mahnzettel erfolgt durch die Post oder durch den Vollziehungsbeamten. Letzterer ist bei der Annahmung zu der Empfangnahme von Geldbeträgen nicht ermächtigt.

Art. 19.

1. Wird einem Pfllichtigen zu der Entrichtung der Staatssteuern, Renten oder Fortschreibungsgebühren Stundung bewilligt, so ergeht von der zuständigen Staatsbehörde hierüber an die Hebestelle eine schriftliche Weisung. Die letztere ist von der Hebestelle zu befolgen.

2. Stundungen ihrerseits zu bewilligen ist weder die Hebestelle noch die Vollstreckungsbehörde befugt.

Muster V

3. Die letztere ist indessen, wenn sie annimmt, daß die zwangsweise Beitreibung von Einkommen- oder Ergänzungssteuer-Beträgen den Steuerpflichtigen in seiner wirthschaftlichen Existenz gefährden oder daß das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde, befugt, die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung anzuordnen und darüber, ob diese Beträge ohne vorheriges Zwangsverfahren niederzuschlagen seien, durch Vermittelung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Art. 20.

1. Die Vornahme der Zwangsvollstreckung, sofern dieselbe durch Pfändung beweglicher Sachen bewirkt werden soll, hat die Vollstreckungsbehörde dem für den Bezirk der Gemeinde (des Gutes) zu bestellenden Vollziehungsbeamten zu übertragen. In dem dem letzteren zu übergebenden Pfändungsbefehle ist insbesondere zu vermerken, ob und bis zu welchem Betrage der Vollziehungsbeamte bei Ausföhrung der Pfändung zur Empfangnahme von Zahlungen ermächtigt ist.

2. Der Vollziehungsbeamte muß eidlich verpflichtet sein.

3. Derselbe hat nach dem als Muster VI beigefügten Formulare ein Rechnungsbuch zu föhren, in welchem über die von ihm an die Hebestelle abgelieferten Gelbbeträge quittirt wird. Die Thätigkeit des Vollziehungsbeamten ist streng zu überwachen. Insbesondere ist anzuordnen, daß derselbe die von ihm im Zwangsverfahren in Empfang genommenen Gelbbeträge in kurzen Fristen an die Hebestelle abliefern.

Muster VI.

Art. 21.

1. Anderweite Zwangsmaßnahmen, wie die Pfändung von ausstehenden, insbesondere Gehalts- oder Lohnforderungen, die Herbeiföhrung der hypothekarischen Eintragung des Rückstandes oder der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung eines Grundstücks hat die Vollstreckungsbehörde selbst zu bewirken.

2. Die letztere hat in jedem Einzelfalle sorgfältig zu erwägen, ob eine dieser Maßnahmen, oder die Pfändung in das bewegliche Vermögen des Pflchtigen am ehesten zu der Befriedigung der Staatskasse föhren werde, und hat hiernach ihre Anordnung zu treffen. Zu Anträgen auf Einleitung der Zwangsverwaltung oder der Zwangsversteigerung eines Grundstücks bedarf es der Genehmigung der Regierung. Diese Maßnahmen sind erst zulässig, wenn feststeht, daß durch Pfändung die Beitreibung nicht erfolgen kann.

Art. 22.

Sind Rückstände von außerhalb des Hebebezirks Wohnenden beizutreiben, so ist die Vollstreckungsbehörde des betreffenden Wohnortes um die Beitreibung zu ersuchen.

Art. 23.

1. Es ist streng darauf zu halten, daß Einnahmerezte am Schlusse des Rechnungsjahres nicht verbleiben. Waren dieselben durchaus unvermeidlich, so sind dieselben in dem Hebebuche in der dazu vorgesehnen Spalte 21 einzutragen. Es sind über dieselben ferner Verzeichnisse nach dem Muster VII, und zwar getrennt nach Einkommen- und Ergänzungssteuern, nach Grundsteuer-entschädigungs-, nach Domänen- und nach Rentenbankrenten aufzustellen.

Diese Rückstandsverzeichnisse sind möglichst bis zum 20. April der Kreisasse einzureichen.

2. Für solche Einnahmerezte, für welche der Nachweis, daß deren Beseitigung thatsächlich nicht möglich war, nicht erbracht werden kann, und ebenso für solche Ausfälle, welche bei rechtzeitig und zweckmäßiger Anwendung der zu Gebote stehenden Mittel zu vermeiden gewesen wären, ist die Gemeinde- bzw. der Gutsbezirk, welchem die Erhebung der Beträge obliegt, der Staatskasse verantwortlich.

Muster VII.

Art. 24.

Diejenigen Beträge an Einkommen- und Ergänzungssteuer, welche ohne vorheriges Zwangsverfahren niedergeschlagen worden sind (Art. 19 Abs. 3) oder bezüglich deren das Beitreibungsverfahren ohne Erfolg gewesen ist, sind von dem Gemeinde- (Guts-) Vorstände in die halbjährlich, Ende September und März jeden Jahres, aufzustellenden Ausfalllisten aufzunehmen. Den letzteren sind die vorhandenen Beläge, Pfändungs-, Versteigerungsprotokolle u. dergl. beizufügen.

Art. 25.

1. Die Rentmeister der Kreisasse sind angewiesen, den mit der Erhebung der Staatssteuern und Renten von der Gemeinde (dem Gutsbezirke) betrauten Beamten auf Ansuchen bereitwillig Auskunft und Anleitung in Angelegenheiten der Geschäftsföhrung zu erteilen.

2. Mit Genehmigung des Finanzministers kann der Rentmeister auch zur Unterstützung des Landraths bei der diesem obliegenden Beaufsichtigung der Gemeinde- (Guts-) Kassen berufen werden.

Marienwerder, den 25. Januar 1895.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten. B o d e.

Gemeinde (Gutsbezirk)

Hebe:
für das Rechnungs-

Laufende Nummer.	Der Zahlungspflichtigen Namen und Vornamen, Stand oder Gewerbe.	Soll zahlen jährlich								Hat			
		Ein- kommen steuer.	Er- gän- zungs- steuer.	Steuer vom Ge- werbe- betriebe im Umher- ziehen.	Fort- schrei- bungs- ge- bühren.	Grund- steuer- ent- schädi- gungs- renten.	Do- mä- nen- renten.	Renten- bank- renten.	Zu- sammen Spalten 3 bis 9	1" Vierteljahr.		2" Vierteljahr.	
										Da- tum.	Betrag.	Da- tum.	Betrag.
1.	2.	Ab	2/3	Ab	2/3	Ab	2/3	Ab	2/3	Ab	2/3	Ab	2/3
A. Reste aus Vorjahren.													
1	Meyer, Adolf, Hausirer.	—	—	48	—	—	—	—	48	12/6	48	—	—
2	Schulz, Ernst, Hausirer.	—	—	24	—	—	—	—	24	—	—	28/8	24
	Zugänge												
	Summe A.	—	—	72	—	—	—	—	72	—	48	—	24
B. Aus dem laufenden Jahre.													
1. Nach der Veranlagung.													
1	Schmidt, Karl, Kaufmann	44	6	—	—	—	—	—	50	13/5	12 50	14/8	12 50
	Abgang	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Müller, Ludwig, Land- wirth u. s. w.	80	12	—	20	—	—	18	110 20	10/5	27 70	13/8	27 50
6	Berner, Adolf, Agent u. s. w.	12	—	—	—	—	—	—	12	13/5	3	—	—
	Abgang	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Hase, Wilhelm, Steuer- aufseher u. s. w.	12	—	—	—	—	—	—	12	11/5	3	9/8	3
	Abgang	1 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Röhne, Franz, Landwirth	—	—	—	—	10	—	16	26	13/5	6 50	9/8	6 50
21	Lammers, August, Hof- besitzer u. s. w.	—	—	—	—	—	20	—	20	11/5	5	13/8	5
	Summe B 1.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Zugänge.													
1	Körner, Franz, Lehrer.	12	—	—	—	—	—	—	12	—	—	9/8	4
2	Böhme, August, Hausirer.	—	—	36	—	—	—	—	36	—	—	21/8	36
3	Beckmann, Friedrich, Hau- sirer (B 1 Nr. 25.) u. s. w.	—	—	24	—	—	—	—	24	—	—	—	—
	Abgang	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—
91	Schulz, Karl, Hausirer.	—	—	12	—	—	—	—	12	—	—	—	—
92	Wilms, Arnold, Hausirer u. s. w.	—	—	24	—	—	—	—	24	—	—	—	—
	Summe B 1 und 2	228	76	96	20	120	80	150	750 20	—	163 70	—	196 50
	Dazu Summe A.	—	—	72	—	—	—	—	72	—	48	—	24
	Zusammen	228	76	168	20	120	80	150	822 20	—	211 70	—	220 50

Anmerkung. Das Hebebuch ist dauerhaft zu heften.

b u c h

Jahr 18 . . . / . . .

gezahlt in										Bemerkungen.
3"		4"		Zu sammen Spalten 12, 14, 16, 18.	Abgang Ausfall.	Reste am Schlusse des Rech- nungs- jahres.	Gez bühren aus dem Berwal- tungs- zwan- gs- ver- fahren.			
Vierteljahr.		Vierteljahr.								
Da- tum.	Betrag.	Da- tum.	Betrag.	Ab	S	Ab	S	Ab	S	
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.			
				48						Gewerbechein Nr. 4198. " " 4939.
				24						
				72						
12/11	6 50	4/3	10 50	42	8			20		Einkommensteuer vom 1. April 1895 ab in Folge Berufung von 44 auf 36 Mark ermäßigt.
8/11	27 50	5/2	27 50	110 20						
				3	9					Verzogen. Abgang vom 1. Juli ab.
8/11	3	12/2	3	12	1 50					Wegen Verminderung des Einkommens in Folge Pensionirung vom 1. Januar 1896 ab von 12 auf 6 Mk. ermäßigt. Der Abgang beträgt 1 Mk. 50 Pf. Die zu viel gezahlten 1 Mk. 50 Pf. sind laut Quittung zurückgezahlt und in Spalten 18 und 19 am Schlusse abgesetzt.
12/11	6 50	13/2	6 50	26						
9/11	5	12/2	5	20						
14/11	4	8 2	4	12						Zugang mit dem Jahressteuerfabe von 16 Mk. vom 1. Juli 1895 ab in Folge Zugangs.
				36						Gewerbechein Nr. 5124.
					24					" " 5140.
							12			Gewerbechein Nr. 337.
		5/1	24	24						" " 450.
	154 50		182 50	397 20	42 50	12		20		
zurück gezahlt			1 50	1 50						
bleiben			181	395 70						Die Gebühren in Spalte 22 sind an die Gemeindef- kasse abgeführt.
				72						Die Reste in Spalte 21 sind in das Hebebuch für das neue Rechnungsjahr übertragen.
	154 50		181	767 70	42 50	12		20		

An die Kreis-kasse abgeliefert:

	1"		2"		3"		4"		Zusammen (1" bis 4" Viertel- jahr.)			
	Vierteljahr.		Vierteljahr.		Vierteljahr.		Vierteljahr.					
	Datum	Betrag.	Datum	Betrag.	Datum	Betrag.	Datum	Betrag.	Ab	Sk		
Einkommensteuer	23./6.	57	25./9.	54	24/11	48	25./3.	50	50	209	50	
Ergänzungssteuer	"	19	"	19	"	19	"	19		76	—	
Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen	"	48	"	60	"	—	"	24	—	132	—	
Fortschreibungsgebühren	"	—	20	—	"	—	"	—	—	—	20	
Grundsteuerentschädigungs- renten	"	30	"	30	"	30	"	30	—	120	—	
Domänenrenten	"	20	"	20	"	20	"	20	—	80	—	
Rentenbankrenten	"	37	50	"	37	50	"	37	50	150	—	
Zusammen		211	70		220	50		154	50		767	70

Veranlagungsbezirk

Muster II.

Stadt- }
Land- } Kreis

Gemeinde- (Gutsbezirk)

Steuerjahr 18

. , den . . . ten 18 . . .

Der in der Staatssteuerrolle (Zugangsliste) der Gemeinde unter
Nr. verzeichnete mit jährlich Mark Einkommensteuer und Mark
Ergänzungssteuer veranlagte (Name, Stand, Gewerbe) ist vom
. im Kreise nach im Kreise
. verzogen, hat bis Ende des Vierteljahres 18 die Einkommen-
steuer mit Mark Pf. und die Ergänzungssteuer mit Mark Pf. im
hiesigen Bezirke richtig eingezahlt und kommt mit diesem Zeitpunkte hier in Abgang.

Es wird um Uebernahme der Steuer und Uebersendung des Abgangsbelages (Anlage 2)
ergebenst ersucht.

.

Bezeichnung der Ortsbehörde.
Unterschrift.

An

.
in
.

Muster III.

B e l a g

zur Begründung des Steuerabganges unter Nr. . . . für 18 . . . in der Gemeinde des Kreises

Der bisher in der Staatssteuerrolle (Zugangsliste) der Gemeinde unter Nr. . . .
verzeichnete, mit jährlich Mark Einkommensteuer und Mark Ergänzungssteuer veranlagte
(Name, Stand oder Gewerbe, bisheriger Wohnort), welcher nach im Kreise
verzogen ist, wird hier in der Kontrolle der Zugänge für das Halbjahr 18 unter Nr.
vom ab mit Mark Pf. Einkommensteuer und Mark Pf.
Ergänzungssteuer vierteljährlich nachgewiesen werden.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung der Behörde und Unterschrift.)